

**Gerhard Nothacker & Karin Weiss**  
**Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe in Potsdam – eine Evaluationsstudie**  
**Arbeitsmaterialien des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam Nr. 20**  
**74 Seiten, 15,- €**

Lutz: Restorative Justice

## Mehr Repression durch neue Kontrollstile?

Über wiederherstellende Gerechtigkeit oder »aufarbeitendes Recht« gibt es eine spannende Debatte (vgl. nur *Sebastian Scheerer, Kritik der strafenden Vernunft*; ferner *Replik: Protektive, restaurative und transformative Alternativen zur Strafe*, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 12/ 2001). *Tilman Lutz* fragt, ob es sich um ein »neues Paradigma« handle – und meint damit eine Gegenbewegung zum aktuellen »punitiven Turn« in der Kriminalpolitik – oder nur eine Variante der Debatte über Resozialisierung. Um dies zu klären, stellt er die Texte, die sich mit dieser Idee befassen, in die Kontexte der theoretisch diskutierten kriminalpolitischen Veränderungen (S.19). Mit *Garland* geht er davon aus, dass es in allen westlichen Industrieländern einen Trend gebe, sowohl *mehr Fälle informell* zu bearbeiten als auch *mehr Personen intensiver zu kontrollieren*. Er nennt die hinter dieser verschärften *Sicherheitspolitik* stehende Haltung: *criminologies of the others*. Beide Strömungen zusammen, der eher milde »aufarbeitende« und der hart ausgrenzende Kontrollstil, deutet er kulturpessimistisch als *mehr Kontrolle*. Ursache hierfür seien die beiden gegenwärtig dominanten Kräfte, der »Neoliberalismus« auf der einen Seite und der »Neokonservatismus« auf der anderen (mit entsprechend widersprüchlichen Strategien). Wir leben sozusagen in einer spezifischen Kultur der »High Crime Societies« (S.127).

Auf eine makrosoziologische Interpretation (Frage: gibt es mehr kriminalisierbares Verhalten?) verzichtet der Autor ebenso wie auf mikrosoziologische Analysen, welche Veränderungen sich an den stärker kontrollierten Individuen zeigen lassen könnten (Frage: hat sich das, was als unter einer »negativen Prognose« verstanden wird, verändert?).

Offenbar geht er davon aus, dass die genannten gesellschaftliche Veränderungen nur die Ebene der *sozialen Interaktion* (die Konstruktion von »kriminell« und »gefährlich«) prägen. Daher setzt er dort an und betrachtet das Risikobewusstsein der Akteure und Beobachter und die mediale Inszenierung. Sie beziehen sich immer auf beides: wahrgenommene Kriminalität und propagierte Kontrollstile.

Blieben wir bei seiner These eines zunehmenden Punitivismus. Sie wird unter Anlehnung an *Garland* wie folgt begründet (S.126):

1. Eine neue Logik der Strafe fordere mehr Schutz der Öffentlichkeit, das meint in erster Linie die Befriedigung öffentlicher Emotionen und ein Management der wahrgenommenen Risiken,
2. die gestiegene Bedeutung der Medien bewirke eine Popularisierung der Kriminalpolitik und damit eine Entmachtung der ExpertInnen,
3. Opferorientierung initiiere und verstärke die beiden anderen Trends und sehe in den Opfern Stellvertreter der Bürger und Bürgerinnen.

Ich stimme *Garland* und dem Autor in diesen drei Punkten uneingeschränkt zu, nicht aber den daraus gezogenen Schlussfolgerungen von *Lutz*. Seit den 1990er Jahren werden über die Medien populäre externe Anforderungen an das Kriminaljustizsystem gestellt. Es muss die jeweils als bedeutsam wahrgenommenen sozialen Probleme managen bzw. zumindest glaubwürdig den Eindruck erwecken, den im Namen der Opfer gestellten Erwartungen zu entsprechen und gibt diesen Druck an alle helfenden Institutionen – etwa die Straffälligenhilfe – weiter. Aber was besagt dies für die These von *Lutz*, Mediation dürfe nicht »ins herkömmliche System« eingebaut werden, sonst würden antirechtlich konzipierte Formen der Konfliktschlichtung zu einer »Version des Alten«.

Interessant ist die Begriffsstrategie, »neu« gegen »alt« bzw. »traditionell/herkömmlich« zu setzen. Ich greife die These von *Garland* auf und interpretiere das überkommene System als eines, das Opfern keine Bedeutung beimisst, und sich auf Experten, also nicht auf den Populismus der Medien stützt. Dann wäre der neue Trend zur populären Opferorientierung »neu«. In einem

zweiten Schritt interpretiere ich das »herkömmliche System« als Produkt der Moderne und ihrer begrifflichen und institutionellen Trennung von öffentlicher Strafe, restitutivem Zivilrecht auf der einen Seite und einer engen sozialen Kontrolle in den verschiedenen sozialen Subsystemen (wie Familie, Arbeit, besondere Gewaltverhältnisse). Die Trennung zwischen Strafe und Schadensersatz ist in der Menschheitsgeschichte eher unwahrscheinlich, was auch der Autor in Anlehnung an die Kritik des Neoklassizismus (Enteignung der sozialen Konflikte durch die öffentliche Strafe) sieht (S.25). Die Postmoderne, so meine Gegenthese, verringert aber insgesamt diese für die Moderne charakteristischen Elemente. Außerdem werden in den sozialen Subsystemen Familie, Schule und Arbeitswelt autoritäre Formen der informellen Kontrollen abgebaut. Die Kehrseite dieser Liberalisierung ist zwar auch mehr und insbesondere früher einsetzende formalisierte Kontrolle. Dass aber diese Verrechtlichung durchgehend repressiver sei als die früher praktizierte informelle Repression, erscheint mir wenig plausibel. Zu erwarten und zu beobachten ist – gegen *Lutz* – nicht mehr Repression, sondern eine *andere Form der Kontrolle, nicht weniger, aber differenzierter*.

Dies deutet auch *Kreissl* in seiner Einleitung an. Er wählt das Bild vom trojanischen Pferd. Wenn aber Wiedergutmachung und Mediation keine *Alternativen* zur Strafe, sondern *Teil einer doppelgesichtigen Kontrolle* (die sich unterschiedlicher Formen bedient) sind, komme es zu einer Aufweichung und Ausweitung dessen, was wir Repression nennen (und was *Lutz* neuen Punitivismus nennt). Fragen wir also, was damit gemeint wird. Schließlich kontrolliert auch Zivilrecht (über zu leistenden Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen einer Opferschädigung). Aber verfährt es »repressiv«? Nicht thematisiert und nicht ins Kalkül einbezogen werden außerdem die Freiheitsweiterungen der letzten Individualisierungsschübe. Davor war es nämlich üblich, in den sozialen Subsystemen direkt zu sanktionieren. Ich nenne einige Beispiele: »Kündigung wegen einer Straftat«, disziplinarische Reaktion, familienrechtliche Instrumente wie dem früher üblichen Unterhaltsverlust nach einer »verschuldeten«

Scheidung oder die Enterbung wegen schwerer Verfehlungen des Erben. Sind die uns geläufigen Formen nur »mehr Kontrolle«?

Im Bild des trojanischen Pferdes frage ich mich daher: wer sind die Trojaner und wer die Griechen? Die Pferde scheinen nämlich von beiden Parteien listig eingesetzt zu werden, um die Instrumente des jeweils anderen zu zersetzen. Dies würde aber bedeuten, dass der neue Punitivismus, den *Lutz* beklagt, sich vom alten Vergeltungsstrafrecht erheblich unterscheidet. Die Herrschaftsinstrumente der herkömmlichen »Strafe« (wie sie Neoklassiker und Abolitionisten bis in die 1980er Jahre konstruiert haben) wären, wenn ich dies richtig sehe, mittlerweile einer professionellen Strategie gewichen, die bisweilen hart sanktioniert, dann aber wieder flexibel reagiert und den kommunikativen Umgang mit Konflikten und Problemen einbaut in eine breite Palette der informellen und formellen Reaktionen.

Ich verdeutliche diesen Gedanken einmal anhand eines Beispiels. Die bessere Wahrnehmung und die neue Bedeutung der Opfer führt nur bei schweren Kapitalverbrechen (etwa Sexualmorden von Kindern) dazu, populistisch ausschließlich den Schutz der Bevölkerung zu fordern. Im alltäglichen Bereich werden im Namen der Opfer eher flexiblere Strategien entwickelt, da nur sie deren Lage effektiv verbessern, etwa *zivilrechtliche Opferrechte*, um das unbeholfene Strafrecht nicht zur prima, sondern zur ultima ratio zu machen. Das neue Gewaltschutzgesetz (vom 1.01.2002), um ein Beispiel zu nennen, das eher nicht punitiv wirkt, hat (in Anlehnung an entsprechende Regelungen in Österreich) einschneidende familienrechtliche Interventionen bei häuslicher Gewalt geschaffen (etwa die erheblich erleichterte Wohnungszuweisung an das Opfer und andere verhaltenssteuernde gerichtliche Weisungen zu Lasten des Täters), um präventiv und sanktionierend zu wirken. Außerdem werden die zivilrechtlichen Instrumente flankiert von neuen bzw. veränderten Implementationen vorhandener polizeilicher Befugnisse. Das herkömmliche *Strafrecht und das Strafverfahrensrecht bleiben hingegen unverändert*. Selbst diejenigen, welche eine Stellvertreterdebatte im Namen der Opfer führen, nehmen es hin, dass diese

selten in der Lage und dazu bereit sind, als Zeuginnen in der Hauptverhandlung auszusagen, zumal sie nicht wirklich geschützt werden können. Der *Net-widening*-Effekt der neuen Strategie liegt auf der Hand, aber wie ist er zu bewerten? Was wären die Alternativen? Lutz nennt keine Beispiele, da er stark verallgemeinert. Aber eigentlich müsste er derartige Effekte kritisieren und stattdessen fordern, man solle – koste es, was es wolle – rein informell vorgehen. Dies aber hat man früher versucht und ist gescheitert. Kann die Rede vom Täter und vom Opfer ersatzlos ersetzt werden durch »Konfliktbewältigung«, »aufarbeitende Gerechtigkeit«?

Versuchen wir, die *Differenzierungsthese* und damit die Option für eine Integration restitutiver Reaktionen zu testen. Sicher, man kann das Gewaltschutzgesetz auch als neuen Punitivismus zu deuten versuchen. Denn die neue zivilrechtliche Regelung strebt die Intensivierung der sozialen Kontrolle prügelter Männer im Interesse ihrer Opfer an (wobei in Einzelfällen auch einmal eine Frau die männliche Rolle spielen kann). Wie punitiv dies gemeint ist und – was wichtiger ist – umgesetzt wird, differiert aber erheblich. In Berlin etwa haben dieselben frauenpolitischen Netzwerke, die sich sehr um die neuen zivilrechtlichen Instrumente verdient gemacht haben, eine TOA-Richtlinie durchgesetzt, wonach Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung »grundsätzlich ausgeschlossen« sei (Gemeinsame Richtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport vom 28.06.2000). Die Kommentatorinnen des neuen GewaltschutzG (Birgit Schweikert/Susanne Baer, Nomos 2002) begründen diese Position damit, dass »aus wissenschaftlicher Sicht« (hierzu erfolgt aber kein Nachweis) in stark hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen Einigungen in moderierten Gesprächen weitgehend unmöglich seien (a.a.O. Rn. 296 und 299). Sie und mit ihnen zahlreiche Netzwerke gegen häusliche Gewalt wollen also keine Restorative Justice. Sie wollen stattdessen besseren zivilrechtlichen Schutz und frühere und intensivere polizeirechtliche Intervention. Außerdem werden expressive Strafen gefordert (deren Umset-

zung aber unterbleibt). Letzteres fordern sie sogar als Stellvertreterinnen gegen die sehr zurückhaltenden Opfer, die aus Angst eher nicht aussagen und Strafverfahren vermeiden wollen. Die Begründung für expressive Strafen lautet: erst nach einer »ernsthaften Sanktion« könnten sie sich eine zusätzlich zu einer vollstreckten oder ausgesetzten Freiheitsstrafe auferlegte Trainingsaufgabe (mit dem Ziel der Verhaltensänderung) vorstellen (a.a.O. Rn. 297). Somit belegen zwar Birgit Schweikert/Susanne Baer die Grundthese von Lutz, es gebe neuerdings wieder eine sich auf die Opfer berufende punitive Grundströmung. Aber dieses Projekt steht nicht für alle. Wenn man genau hinschaut, dann relativiert sich dieses Bild erheblich. Dasselbe Phänomen (»Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen«) wird nämlich von anderen Teilnehmerinnen der Gewaltschutzdebatte anders benannt und auch mit anderen Reaktionen belegt. Die Hamburger Netzwerke (Opferhilfe) etwa haben bewusst eine Anhängerin der Restorative Justice beauftragt, Vorschläge zu machen und beziehen Mediation bewusst ein. Sie wollen auch nicht expressiv strafen, sondern »Partnerschaftskonflikte entschärfen«. Deshalb bedienen sie sich bewusst einer Rhetorik, die statt von Strafe von einer »konstruktiven Tatbewältigung« redet (Bannenber 1999). Beide Extrem-Positionen markieren gegensätzliche Kontrollstile. Sie wählen gegensätzliche Konstruktionen der Wirklichkeit und entwerfen unterschiedliche Gegenstrategien. Gleichwohl kann man nicht sagen, dass der hier geschilderte ideologische Streit die Debatte und das Praxisfeld erschöpfend kennzeichnet. Diejenigen nämlich, die eine praktikable Problemlösung anstreben und deshalb möglichst praxisnah argumentieren, fühlen sich von beiden Positionen nicht angesprochen, da beide nur einen Teil der Probleme verarbeiten (so etwa Rabe, Streit 3/2002), und suchen nach einem *effektiven und differenzierten Kontrollstil*, der gegensätzliche Erfahrungen zulassen kann. Schaut man auf diese Teilnehmerinnen der Debatte, kann man keinen wachsenden Punitivismus konstatieren, sondern allenfalls einen Konsens, dass soziale Kontrolle Opfern tatsächlich nützen muss. Ordnet man sich diesem Ziel unter, muss man die Debatte professionell

## NEUE BÜCHER

- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.)  
**Jahrbuch 2001/2002: Haftsystem und Menschenrechte**  
Köln  
448 Seiten, 15,- €
- Eric Minthe (Hg.)  
**Illegale Migration und Schleusungskriminalität**  
Kriminologische Zentralstelle  
Wiesbaden  
163 Seiten, 15,- €
- Rudolf Egg  
**Tötungsdelikte**  
mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung  
Kriminologische Zentralstelle  
Wiesbaden  
284 Seiten, 19,- €
- Jutta Elz/Almut Fröhlich  
**Sexualstraftäter in der DDR**  
Kriminologische Zentralstelle  
Wiesbaden  
270 Seiten, 19,- €
- Johann Podolsky/Tobias Brenner  
**Vermögensabschöpfung im Strafrecht**  
Richard Boorberg Verlag  
Stuttgart  
176 Seiten, 19,80-€
- Helge Peters  
**Soziale Probleme und soziale Kontrolle**  
Westdeutscher Verlag  
Wiesbaden  
210 Seiten, 19,90 €
- Anja Kähler  
**Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit**  
Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung  
Lit Verlag  
Münster  
224 Seiten, 20,90 €
- Klaus-Stephan von Danwitz  
**Die justizielle Verarbeitung von Verstößen gegen §323 c StGB**  
Befunde und Folgerungen einer empirischen Untersuchung im Kontext des (non-helping) bystander Phänomens  
Lit Verlag  
Münster  
144 Seiten, 24,90 €
- Manfred Bornewasser (Hg.)  
**Empirische Polizeiforschung III**  
Centaurus Verlagsgesellschaft  
Herbolzheim  
280 Seiten, 27,80 €
- Marneros/Ullrich/Rössner  
**Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
162 Seiten, 29,- €
- Martin Herrnkind/Sebastian Scheerer (Hg.)  
**Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz**  
Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle  
Lit Verlag  
Münster  
408 Seiten, 30,90 €
- Dirk Büllesfeld  
**Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge**  
Richard Boorberg Verlag  
Stuttgart  
298 Seiten, 32,- €
- Heinz Cornel (Hg.)  
**Neue Kriminalpolitik und Soziale Arbeit**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
343 Seiten, 58,- €
- Andrea Baechtold/Ariane Senn (Hg.)  
**Brennpunkt Strafvollzug**  
Regards sur la prison  
Stämpfli Verlag AG  
Bern  
464 Seiten, 59,10 €
- Diemer/Schoreit/Sonnen  
**Jugendgerichtsgesetz**  
Kommentar (4. Auflage)  
C.F. Müller Verlag  
Heidelberg  
1157 Seiten, 88,- €
- Kathrin Janicki  
**Beweisverbote im deutschen und englischen Strafprozess**  
Auswirkungen auf die europäische Zusammenarbeit  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
602 Seiten, 88,- €
- Nicola Kessler  
**Bonjour Tristesse**  
Gefangenenerliteratur – Betrachtungen eines Genres und Originalbeispiele  
Kreis 74 e.V.  
Bielefeld  
(Bestellinformationen telefonisch: 0521-61388, E-M: info@kreis74.de)

führen und verweigert sich punitiven und restaurativen Ideologien. Mehr Kontrolle bei Gewaltstraftaten innerhalb der Familie ist danach eine legitime Form des »Net-wide-ning«, wenn sie funktioniert. Nichtverfolgung ist inakzeptabel, wenn sie patriarchale Herrschaft stabilisiert. Denn die Konstruktion, häusliche Gewalt sei ein Frauenschicksal, das innerhalb der Großfamilie gelöst oder ertragen werden muss, verweigerte bewusst gleiche Rechte. Es ist daher zwar naheliegend, dass die Öffentlichkeitsarbeit neuer emanzipativer Kontrollpolitik bisweilen auch Spielarten des neuen Punitivismus aktiviert, zumal die Mehrheit der Bevölkerung mittlerweile eher egalitäre Familienmodelle bevorzugt. In der am konkreten Opferschutz orientierten Praxis setzen sich aber letztlich professionelle Standards durch. Diese integrieren Polizeirecht, Zivilrecht, Mediation, Therapie und »herkömmliche« Strafe. Im Bild der doppelgesichtigen Kontrolle, das *Kreissl* als Motto vorangestellt hat, verändert sich das Spektrum der verfügbaren Reaktionsformen (mal so, mal so: also doppelgesichtig).

Es sieht so aus, als verändere sich in Zeiten knapper öffentlicher Kas-

sen die staatliche Kriminalpolitik und inkorporiere alternative Formen der Sozialkontrolle, da sie sich – schon wegen des Kostendrucks – dem *pragmatischen Stil von Management* annähern muss. Dies muss man nicht optimistisch deuten. Aber der neue Kontrollstil begünstigt die Integration von Elementen der Restorative Justice ins jeweilige – sich reformierende – Rechtssystem. Vermutlich sind wir erst am Anfang, denn noch praktizieren wir unklare Informalisierungen. Aber es wird sich zeigen, ob es irgendwann möglich sein wird, transparent und vorhersehbar zivilrechtliche, strafrechtliche und nicht-rechtliche Formen der Reaktion auf individuell erlittenes Unrecht zu kombinieren. Sollte mich meine Hoffnung trügen, dann bewahrheitet sich die Befürchtung von *Tilman Lutz*.

Monika Frommel

**Tilman Lutz**  
**Restorative Justice – Visionäre Alternative oder Version des Alten?**

**Bd. 29 der Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, 2002**  
**176 Seiten, 17,09 €**

## Erratum

Bei dem Beitrag »Jugendliche in Cliques« in der Neuen Kriminalpolitik Heft 4, 2002, fehlte der Hinweis, dass dort zitierte Ergebnisse u.a. auf der Studie »Cliquesorientierungen im Raum Trier« (2002) basieren, die von der Nikolaus Koch-Stiftung (Trier) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Berlin) finanziell gefördert wurde.

## Vorschau:

Heft 2/2003 erscheint im Mai

## Thema:

# Maßregelvollzug und Sozialtherapie

- Beanstandsaufnahme
- Anspruch und Wirklichkeit
- Vergleich sozialtherapeutischer Angebote

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Frankfurt), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Gabriele Kawamura-Reindl (Nürnberg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Kiel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt), Dr. Joachim Walter (Adelsheim)

## Redaktion

Oliver Brüchert (V.i.S.d.P.)  
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87  
Fax: 0 69 - 798 2 32 08  
E-Mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

## Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,  
Katholieke Universiteit Brabant,  
PO Box 901 53, NL-5000 LE Tilburg  
Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

## Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5  
A-1016 Wien, Postfach 1  
Tel.: +43 - 1 - 5 26 15 16, Fax: +43 - 1 - 5 26 15 16 10  
E-Mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

## Titel

Josef Heinrichs, Aachen

## Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Simone Brüderle

## Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 3, 5, 22 und S. 36)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5,  
75330 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich 54,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 39,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Sparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266